

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 100/11
4 Ca 338 b/11 ArbG Elmshorn



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 18.07.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 13.04.2011 – Az. 4 Ca 338 d/11 – aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Klage als nicht zurückgenommen gilt. Das Arbeitsgericht hat in der Sache Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer anzuberaumen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts, mit dem es festgestellt hat, dass die Klage als zurückgenommen gilt und die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt hat.

Mit seiner am 23.07.2009 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrte der Kläger Überstundenvergütung sowie Herausgabe eines Zeugnisses und einer Verdienstbescheinigung. Zum Gütetermin am 01.09.2009 erschienen der Kläger und die Inhaberin der Beklagten, jeweils mit ihren Prozessbevollmächtigten. In der Sitzungsniederschrift ist folgendes festgehalten:

„Der Kläger erklärt:

„Eine Arbeitsbescheinigung habe ich zwischenzeitlich erhalten, insoweit ist der Antrag zu 3) erledigt.“

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien-Vertreter erklären übereinstimmend:

„Es sollen noch außergerichtliche Möglichkeiten einer Lösung geprüft werden. Dazu wird die Klägerseite zunächst ihre Grundlage der Überstundenberechnung und der dahinterstehenden tatsächlichen Umstände der Beklagten außergerichtlich zuleiten.“

B. u. v.:

Vor diesem Hintergrund wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Neuer Termin auf Antrag einer der Parteien.“

Mit Schriftsatz vom 27.12.2010 beantragte der Kläger die Fortsetzung des Verfahrens und Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Zu dem Überstundenvergütungsanspruch führt er weiter aus.

Das Arbeitsgericht beraumte einen weiteren Güetermin an, in dem die Beklagte beantragte, nach § 269 Abs. 3 ZPO die Klagrücknahme durch Beschluss festzustellen.

Mit Beschluss vom 13.04.2011 hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt (Bl. 21 f. d. A.). Gegen diesen ihm am 19.04.2011 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 02.05.2011 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt er aus, das Arbeitsgericht habe seine Entscheidung fälschlicherweise auf § 54 Abs. 5 ArbGG gestützt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen nicht vor. Die Parteien seien zur Güteverhandlung erschienen und hätten dort auch verhandelt.

Der Kläger beantragt,

1. der Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 13.04.2011 – Az. 4 Ca 338 b/11 – wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt.
3. In der Sache Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer anzuberaumen, hilfsweise für den Fall, dass der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Sache durch das Beschwerdegericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht Elmshorn zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die sofortige Beschwerde des Klägers vom 27.04.2011 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 13.04.2011 – Az. 4 Ca 338 b/11 – zurückzuweisen.

Sie verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Für die Rücknahmefiktion des § 54 Abs. 5 ArbGG komme es allein darauf an, ob die Parteien des Rechtsstreits im Termin „ausreichend“ verhandeln wollten. Das sei hier nicht der Fall gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist statthaft. Das ergibt sich aus einer erweiternden Anwendung von § 252 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist gegen die Entscheidung, durch die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften u. a. die Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird, die sofortige Beschwerde statthaft. Wenn sogar gegen die – ihrer Natur nach vorübergehende – Aussetzung des Verfahrens das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, gilt dies erst recht, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung das Verfahren nicht zur Aussetzung, sondern eine Beendigung festgestellt wird (vgl. BAG 22.04.2009 – 3 AZB 97/08 – AP ArbGG 1979 § 54 Nr. 1). Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig.

2. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts ist die Klagerücknahmefiktion des § 54 Abs. 5 ArbGG nicht eingetreten.

a) Nach § 54 Abs. 5 Satz 1 ArbGG ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien in der Güteverhandlung nicht erscheinen oder nicht verhandeln. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist auf Antrag einer Partei Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Regeln des § 269 Abs. 3 - 5 ZPO über die Wirkung der Klagerücknahme entsprechend (§ 54 Abs. 5 Satz 2 - 4 ArbGG).

b) Diese Folgen sind im vorliegenden Fall jedoch nicht eingetreten. Beide Parteien sind in der Güteverhandlung erschienen und haben auch verhandelt.

aa) Der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat klargestellt, dass es für die Frage, ob die Parteien im Sinne der Vorschrift verhandelt haben, nicht darauf ankommt, dass sie ihre Anträge stellen (BAG 22.04.2009 – 3 AZB 97/08 – a. a. O.). Das folge daraus, dass in der Güteverhandlung eine Antragstellung überhaupt nicht möglich sei. Selbst dann, wenn die Parteien eine Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden beantragen, sei dies nur in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, möglich, nicht jedoch in der Güteverhandlung selbst (§ 55

Abs. 3 ArbGG).

bb) Der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts stellt in der genannten Entscheidung für die Frage, ob die Parteien verhandeln, auf den Zweck der Güteverhandlung ab. Dieser besteht nach § 54 Abs. 1 Satz 1 ArbGG darin, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Die Parteien verhandeln deshalb im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie bezogen auf diesen Zweck Erklärungen abgegeben. Weitergehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die Parteien „ausreichend verhandeln wollen“ (so wohl GMPM-G/Germelmann § 54 Rn. 59). Weitergehende Anforderungen an die Parteien ergeben sich nach Auffassung des 3. Senats auch nicht aus § 54 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, wonach der Vorsitzende zum Zwecke der gütlichen Einigung das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern hat. Diese Bestimmung richtet sich, worauf der 3. Senat zutreffend hinweist, allein an den Vorsitzenden, nicht an die Parteien. Wenn die Parteien deshalb übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens wegen laufender Vergleichsverhandlungen beantragen, so liegt darin eine vergleichsbezogene Mitteilung und somit ein Verhandeln im hier maßgeblichen Sinne. Wenn das Arbeitsgericht daraufhin das Ruhen des Verfahrens anordnet, rechtfertigt sich dies nicht aus § 54 Abs. 5 Satz 1 ArbGG, sondern aus § 251 ZPO. Das Beschwerdegericht schließt sich dieser Auffassung an.

cc) Im vorliegenden Fall haben die Parteien gegenüber dem Arbeitsgericht im Güte-termin eine vergleichsbezogene Mitteilung gemacht. Denn sie haben übereinstimmend erklärt, dass noch außergerichtliche Möglichkeiten einer Lösung geprüft werden sollen. Das steht aufgrund der Beweiskraft des Protokolls der Güteverhandlung (§ 165 ZPO) fest. Damit haben sie im hier maßgeblichen Sinne verhandelt. Das Arbeitsgericht hat bezogen auf diese Mitteilung das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Eine Erklärung, die auf außergerichtliche Vergleichsverhandlungen hinweist und ein darauf beruhender (konkludenter) übereinstimmender Antrag der Parteien auf Ruhen des Verfahrens genügt als ein „Verhandeln“ i. S. d. § 54 Abs. 5 ArbGG. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens ist danach nach § 251 ZPO begründet.

3. Weil die Klagerücknahmefiktion des § 54 Abs. 5 ArbGG nicht eingetreten ist, hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Klägers Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen.

gez. ...